|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | |  | GGS Don Bosco  Humboldtstraße 81  51145 Köln  Telefon: 02203-2029980  E-Mail: 114819@schule.nrw.de | |
|  | Betreff: Ordnungsmaßnahme § 53 SchulG NRW | |  | Datum xxxx |
|  |  | | |  |

**Anordnung einer Ordnungsmaßnahme nach § 53 SchulG**



Sehr geehrte Frau und Herr xxxxxx,

Festlegung der Ordnungsmaßnahme mit Dauer 1 – 14 Tage Unterricht/ und/ oder Schulveranstaltungen)

**der xxx, geb . xxxx   wird ab sofort einschließlich bis zum xxxx gemäß § 53 Absatz 3 Nr. 3 SchulG vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen ausgeschlossen.**

Kurze Begründung:

**Zur Begründung:**

xxxx verletzt / und bedroht regelmäßig andere Kinder / Lehrkräfte (Fremdgefährdung) und verweigert sich den Anweisungen des schulischen Personals. Er entzieht sich teilweise einer Aufsicht, indem er davonläuft (Eigengefährdung).

Zusammenfassung der Anhörung des Kindes durch die SL

Gegenüber der Schulleitung und der Klassenleitung hat er dieses Verhalten im Gespräch am xxx eingeräumt. Er hat mit seinen Verhalten fremd- /und eigen gefährdendes Verhalten gezeigt.

Ausführliche Begründung:

Die Schule kann gemäß § 53 Abs. 1 Schulgesetz NRW Ordnungsmaßnahmen treffen, die der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen dienen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt hat.

Dies ist hier der Fall: xxx häufig aggressives Verhalten mit tätlichen Angriffen richtet sich verbal, aber auch körperlich gegen schulisches Inventar und Mitschülerinnen. Die Schüler haben zum Teil Angst, mit ihm in der Pause zu spielen oder ihm zu widersprechen. Dies stört massiv den Schulfrieden. Xxx ist in diesem Schuljahr bereits mehrfach durch Fehlverhalten aufgefallen:

Auflistung von Fehlverhalten – fremd/ Eigengefährdung betreffend

*Do.09.06.22: Xxx hat in der Pause eine körperliche Auseinandersetzung mit einem anderen Schüler. Der andere Schüler wurde geschubst und getreten, er soll seinen eigenen Urin trinken.*

*Do. 29.09.2: Fußballsituation auf dem Bolzplatz eskalierte lautstark und körperlich mit Tritten und Schlägen. Eine Lehrkraft muss eingreifen.*

*[…]*

Ausschöpfen und Auflistung der Erziehungsmaßnahmen sowie Abwägung Verhältnismäßigkeit (geeignet, erforderlich, verhältnismäßig)

Zahlreiche erzieherische Einwirkungen, wie Gespräche mit Ihnen, schriftliche Informationen oder Einzel- und Kleingruppengespräche mit der Sozialarbeiterin haben keine Verhaltensänderungen bewirkt. (Aufzählung der erzieherischen Einwirkungen)

Die Ordnungsmaßnahme ist geeignet und insofern verhältnismäßig, da eine mildere Maßnahme nicht geeignet wäre, den Schulfrieden wiederherzustellen. Zudem ist sie angesichts der Gefährdungsgefahr für andere und der Tatsache, dass die bisherigen Erziehungsmaßnahmen nicht zu einer Einsicht bei Xxx geführt haben und es trotzdem immer wieder zu Störungen des Schulfriedens kommt, auch erforderlich.

Stellungnahme Eltern

Auch den Sorgeberechtigten wurde am 23.05.2023 die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme der Eltern und des Kindes wurden in die die Abwägung zur Verhältnismäßigkeit miteinbezogen.

Schularbeit währende des Ausschlusses

Damit Xxx den Unterrichtsstoff nacharbeiten kann, muss er sich jeden Morgen um 8 Uhr im Sekretariat einfinden. Er erhält dann Unterrichtsaufgaben, die er nach dem xxx vorlegen muss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der GGS Don Bosco einzulegen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

**Der Grundsatz der *Verhältnismäßigkeit* ist bei der Abwägung zu beachten:**

Die Ordnungsmaßnahme muss *geeignet, erforderlich* und *verhältnismäßig* (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) sein.

**Geeignet** ist die Ordnungsmaßnahme wenn sie das Ziel zumindest fördert. (Keine strengeren Anforderungen diesbezüglich).

**Erforderlich** ist die Ordnungsmaßnahme wenn es kein anderes milderes und gleich geeignetes (bzw. gleich wirksames) Mittel gibt um den angestrebten Zweck zu erreichen.

**Verhältnismäßig** ist die Ordnungsmaßnahme, wenn sie zu dem erstrebten Zweck in einem angemessenen Verhältnis steht. Eine Güter- bzw. Interessenabwägung muss vorgenommen werden. Die Anforderungen sind umso strenger, je intensiver die Ordnungsmaßnahme ist.